

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2020, hat der Gemeinderat der Stadt Erbach in seiner Sitzung am 5. Februar 2024 folgende Satzung erlassen:

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit

vom 5. Februar 2024

INHALTSVERZEICHNIS

Entschädigung nach Durchschnittssätzen	§ 1
Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme	§ 2
Aufwandsentschädigung	§ 3
Reisekostenvergütung	§ 4
Inkrafttreten	§ 5

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet, wenn neutrale Formulierungen nicht möglich sind. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich, sofern nicht anders kenntlich gemacht, auf alle Geschlechter.

Frau Sälzle
05.12.2024
11:02

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige, sowie vom Gemeinderat bestellte sachkundige Einwohner, erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles eine Entschädigung nach Durchschnittssätzen.
- (2) Die Entschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

Bis zu 3 Stunden	40,00 €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	60,00 €
von mehr als 6 Stunden	80,00 €

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am Tag darf zusammengerechnet § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung nach dem Gesetz über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher in der jeweils gültigen Fassung. Diese beträgt 60 % des für die Größengruppe der Ortschaft maßgebenden Betrages der maßgebenden Rahmensätze nach der Anlage zum Aufwandsentschädigungsgesetz. In der ersten Amtszeit ist der Betrag, der in der Mitte zwischen dem jeweiligen Mindest- und dem Mittelbetrag der Rahmensätze liegt, maßgebend. Nach einer Amtszeit von 6 Jahren in derselben Ortschaft richtet sich die Höhe der Entschädigung nach § 2 Abs. 2 des Aufwandsentschädigungsgesetzes.
- (2) Gemeinderäte erhalten neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von 80,00 €.
- (3) Fraktionsvorsitzende erhalten darüber hinaus eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von 6,00 € je Fraktionsmitglied.
- (4) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters bzw. eines Ortsvorstehers erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters bzw. Ortsvorstehers eine Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 2.
- (5) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und seiner Ausschüsse, Beiräte sowie der Ortschaftsräte, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege-

oder Betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 €. Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebiets erhalten ehrenamtlich tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 eine Reisekostenvergütung in analoger Anwendung des Landesreisekostengesetzes Baden-Württemberg (LRKG) und der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden Fahrtkosten der 2. Klasse erstattet. Übernachtungsgeld wird nach § 10 LRKG erstattet.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. August 2024 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit der Stadt Erbach vom 19. März 2001, mit allen Änderungen außer Kraft.

Erbach, 6. Februar 2024

Achim Gaus
Bürgermeister

Frau Salzig
05.12.2024
11:02

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Frau Sälzle
05.12.2024
11:02